

tion vom 27. Mai 1919 wenigstens zwischen den Zeilen das Eingeständnis der Mitschuld Deutschlands gemacht worden ist, und daß sogar deutsche Gelehrte, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Schuldlüge zu zerstören, sich immer wieder dagegen verwahren, den Beweis der vollkommenen Unschuld Deutschlands am Ausbruch des Krieges erbringen zu wollen. Sie tun das zwar in der löblichen Absicht, Einwendungen vorzubeugen, wie sie gegen Gebankengänge erhoben zu werden pflegen, durch die zuviel bewiesen werden soll. Sie vergessen aber dabei, daß dieses Zugeständnis der Mitschuld Deutschlands dem Vertrag von Versailles gegenüber ganz unangebracht ist, denn der Vertrag von Versailles wirft ja Deutschland garnicht vor, in dem Sinne, in dem es von diesen Gelehrten in ihren Verwahrungen gemeint ist, das heißt im Sinne einer fehlerhaften Politik, die Alleinschuld am Kriege zu haben. Diese Frage ist garnicht der Gegenstand des Artikels 231 und seiner Erläuterungen in der Note vom 16. Juni. Der Vertrag von Versailles und die Note behaupten vielmehr, daß Deutschland unter allen Mächten der Erde allein den Krieg, und zwar den allgemeinen Krieg, gewollt und absichtlich herbeigeführt habe, und leiten ganz allein aus dieser dolosen Schuld das Recht der Siegerstaaten auf ein fürchterliches Strafgericht ab. Es gilt, die Quelle dieses Rechtes zu zerstören und klar und deutlich ohne jedes Zugeständnis nachzuweisen, daß Deutschland in dem Sinne, in dem der Begriff der Schuld im Vertrag von Versailles angewandt wird, am Ausbruch des Krieges auch